

PRAKTIKA FAIR GEREGET

Schluss mit »Generation Praktikum«

Gesagt ✓
Getan ✓
Gerecht ✓



REGELN FÜR FAIRE PRAKTIKA

Praktika sind eine gute Sache, um sich beruflich zu orientieren, erste Erfahrungen in der Praxis zu sammeln und theoretisch erworbene Kenntnisse anwenden zu können. Außerdem bieten sie die Chance, Kontakte in die Berufswelt zu knüpfen.

In den letzten Jahren mussten gut qualifizierte junge Leute immer häufiger auch nach ihrer Ausbildung oder nach dem Studium eine Reihe von Praktika absolvieren, bis ihnen der Berufseinstieg gelang. Von der „Generation Praktikum“ war in diesem Kontext in den Medien die Rede. Häufig stand die Arbeit und weniger das Lernen im Fokus des Praktikums, das oft gar nicht oder nur schlecht bezahlt wurde.

Vielfach schienen Praktika jedoch der einzige Weg zu einer Festanstellung nach dem Studium oder der Ausbildung zu sein. Oft arbeiteten Praktikantinnen und Praktikanten in den Betrieben wie reguläre Arbeitskräfte und waren fest in den Personalstab eingeplant. Doch nur etwa 17 Prozent gelang der Sprung von einem Praktikum in eine reguläre Anstellung. Hinzu kam, dass die rechtliche Stellung von Praktikantinnen und Praktikanten prekär war. Denn im Falle einer Klage mussten sie selbst beweisen, dass es sich bei ihrer Beschäftigung um ein Scheinpraktikum handelte.

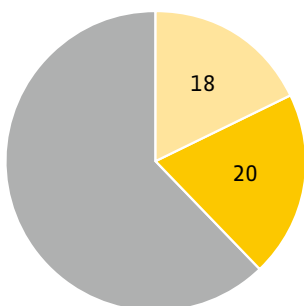
Die SPD-Bundestagsfraktion hat sich bereits seit 2006 dafür eingesetzt, den Missbrauch von Praktika zu unterbinden und die Rechte von Praktikantinnen und Praktikanten zu stärken. In der aktuellen Großen Koalition haben die Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten erreicht, dem Missbrauch von Praktika einen Riegel vorzuschieben.

Mit der Einführung des gesetzlichen, flächendeckenden Mindestlohns durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz ist es auf Initiative der SPD-Bundestagsfraktion gelungen, faire Regeln für Praktika gesetzlich festzuschreiben.

„Generation Praktikum“

Fast 40 Prozent der jungen Leute in Deutschland absolvierten 2013 nach Ausbildung oder Studium ein Praktikum oder sogar mehrere Praktika.

in Prozent



- EIN PRAKTIKUM
- MEHRERE PRAKTIKA

Quelle: Europäische Kommission via OECD, Stand 2013

WAS GILT SEIT 1. JANUAR 2015 FÜR PRAKTIKA?

Mit dem Mindestlohngesetz wurde endlich eine Definition von Praktikantinnen und Praktikanten geschaffen. Dort heißt es:

„Praktikantin oder Praktikant ist unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wer sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses für eine begrenzte Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer be-

stimmten betrieblichen Tätigkeit zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit unterzieht, ohne dass es sich dabei um eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder um eine damit vergleichbare praktische Ausbildung handelt.“

Diese Definition schafft für junge Leute mehr Rechtssicherheit im Falle eines Rechtsstreits, wenn eben nicht Lerninhalte im Vordergrund stehen, sondern reguläre Arbeit und somit ein Scheinpraktikum vorliegt.

HABEN PRAKTIKANTEN EINEN ANSPRUCH AUF DEN MINDESTLOHN?

Generell gilt der Grundsatz, dass auch Praktikantinnen und Praktikanten einen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn haben.

Dauert ein Praktikum länger als drei Monate, dann gilt der Mindestlohn vom ersten Tag an auch für Orientierungs- sowie ausbildungs- und studienbegleitende Praktika.

Für Praktika, die nach einer Berufsausbildung oder einem Studium geleistet werden, gilt in jedem Fall der gesetzliche Mindestlohn – jetzt 8,50 Euro.

Vor allem Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiums müssen besonders vor dem Missbrauch von Praktikumsverhältnissen geschützt werden. Deshalb müssen freiwillige Praktika nach Abschluss des Bachelorstudiums und vor Aufnahme eines Masterstudiums grundsätzlich in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns bezahlt werden.

GIBT ES AUSNAHMEN?

Ja. Ausgenommen davon sind so genannte Pflichtpraktika, die im Rahmen von Schule, Ausbildung oder eines Studiums vorgesehen sind. Sie beruhen auf einer schul-



Praktika sollen im Rahmen von Ausbildung oder Studium dazu beitragen, Erfahrungen in der Praxis zu sammeln.

oder hochschulrechtlichen Bestimmung oder einer Ausbildungsordnung. Des Weiteren gilt der Mindestlohn nicht für den Praxisteil im Rahmen von dualen Studiengängen, die entweder parallel zum Studienabschluss eine Berufsausbildung beinhalten oder aber einen verpflichtenden betrieblichen Praxisanteil.

Auch bei freiwilligen Praktika, die nicht länger als drei Monate dauern, besteht kein Anspruch auf den Mindestlohn, wenn sie der Berufsorientierung dienen oder ausbildungs- beziehungsweise studienbegleitend absolviert werden. Allerdings dürfen solche Praktika nicht mehrfach bei demselben Arbeitgeber stattfinden, auch wenn ein großer Zeitabstand zwischen den beiden Praktika vorliegt. Eine Orientierung auf Studium und Ausbildung ist in drei Monaten gut möglich.

Außerdem gilt der Mindestlohn nicht für Praktika im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) und bei Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung nach dem BBiG.

Einen Sonderfall stellen Volontärinnen und Volontäre dar. Sie fallen nicht unter das Mindestlohngesetz,



Wer ein Pflichtpraktikum absolviert hat keinen Anspruch auf den Mindestlohn. Anders sieht es bei freiwilligen Praktika aus, die länger als drei Monate dauern.

denn sie sind keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer. Das Volontariat ist ein Rechtsverhältnis im Sinne des BBiG. Anstatt des gesetzlichen Mindestlohnes erhalten Volontärinnen und Volontäre eine angemessene Vergütung nach § 17 Abs. 1 BBiG.

Anders verhält es sich im Falle von Trainee-Programmen und Assistenzstellen. Diese sind Praktika und sind entsprechend mit dem Mindestlohn zu vergüten.

IST EIN PRAKTIKUMSVERTRAG PFLICHT?

Seit 15. August 2014 ist der Arbeitgeber verpflichtet, mit Praktikantinnen und Praktikanten vor Beginn des Praktikums einen schriftlichen Praktikumsvertrag abzuschließen. Darin müssen enthalten sein:

- die Namen und Anschriften der Vertragsparteien,
- die mit dem Praktikum verfolgten Lern- und Ausbildungsziele,
- Beginn und Dauer des Praktikums,

- Zahlung und Höhe der Vergütung,
- Dauer des Urlaubs sowie
- einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Praktikumsverhältnis anzuwenden sind.

Praktikumsverhältnisse dürfen nur von begrenzter Dauer sein. Es muss das Ziel sein, geeignete praktische Kenntnisse und Erfahrungen in einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit zu erwerben. Damit wird mehr Rechtssicherheit für Praktikantinnen und Praktikanten hergestellt.

Mit der Erweiterung der Nachweispflicht ist eine Beweiserleichterung für Praktikantinnen und Praktikanten verbunden. Der oder die Ausbildende trägt nun die Beweislast dafür, dass ein Ausnahmefall, für den keine Mindestlohnpflicht vorliegt, besteht. Diese kann im Ergebnis einer Beweislastumkehr nahekommen. Unterlässt der Arbeitgeber die Niederschrift, kann er schadenersatzpflichtig gemacht werden. Der von der Praktikantin oder vom Praktikanten zu erbringende Beweis, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, kann jedenfalls dann als geführt angesehen werden, wenn er oder sie die Beschäftigung plausibel vorträgt und der Arbeitgeber die Ausnahme aus dem Mindestlohn nicht beweisen kann.

BESTEHT EIN ANSPRUCH AUF EIN ZEUGNIS?

Ja: Wer ein Praktikum in einem Betrieb oder in einer öffentlichen Verwaltung absolviert hat, hat Anspruch auf ein Zeugnis durch den Arbeitgeber.

Im Fall eines Arbeitsverhältnisses kann die Praktikantin oder der Praktikant den Mindestlohn innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen rückwirkend einfordern. Ein Verzicht ist unwirksam.

WEITERE INFORMATIONEN:

Fragen zum Mindestlohn beantwortet die Hotline des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: (0 30) 60 280 028. Dort können auch Hinweise auf Verstöße gegen das Mindestlohn-Gesetz gemeldet werden.

Auch der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) bietet eine Hotline zum Mindestlohn an: (03 91) 40 88 003.

SPDFRAKTION.DE

HERAUSGEBERIN SPD-BUNDESTAGSFRAKTION,
PETRA ERNSTBERGER MDB, PARLAMENTARISCHE GESCHÄFTS-
FÜHRERIN, PLATZ DER REPUBLIK 1, 11011 BERLIN

REDAKTION ROSINA BAUMGARTNER, ANJA LINNEKUGEL,
NINA SCHULZEK

HERSTELLUNG SPD-BUNDESTAGSFRAKTION,
ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

© **FOTOS** KLAUS VYHNALEK (TITEL), ISTOCK.COM/GOODLUZ (S. 4),
ISTOCK.COM/CHRISTOPHER FUTCHER (S.5)

DIESE VERÖFFENTLICHUNG DER SPD-BUNDESTAGSFRAKTION DIENT
AUSSCHLIESSLICH DER INFORMATION. SIE DARF WÄHREND EINES
WAHLKAMPFES NICHT ALS WAHLWERBUNG VERWENDET WERDEN.